
ZweckverbandInformationen

Mai 2010

Kommunalabgabenrecht:

Keine Aufhebung des Bescheids trotz rückwirkender Änderung der Bewohnerzahl VG Dresden, Urteil vom 30.03.2010, Az.: 2 K 2015/08

Der Abwasserzweckverband A zog den Eigentümer E zu Abwassergebühren für die Veranlagungsjahre 2000 bis 2006 heran. Die Grundgebühren wurden nach u.a. Einwohnergleichwerten festgesetzt. Die jeweiligen Bescheide erwuchsen in Bestandskraft. Im Jahre 2007 erbat E eine Änderung der bislang berechneten Gebühren, da sich herausstellte, dass nur fünf statt acht Personen auf dem Grundstück lebten. A lehnte unter Verweis auf die Angaben des Einwohnermeldeamtes ab. Dort seien acht Bewohner gemeldet gewesen. Dass sich im Jahre 2007 rückwirkend drei Personen zum 01.07.2000 abmeldeten, mache die Bescheide nicht nachträglich unwirksam.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage des E zurück. Die Bescheide seien rechtmäßig, so dass kein Anspruch auf Änderung der Gebührenbescheide bestehe. Insbesondere scheide eine Aufhebung auf der Grundlage von § 175 Abs. 1 Satz 2 AO i.V.m. § 3 SächsKAG aus. Danach seien zwar bestandskräftige Bescheide aufhebbar, wenn ein rückwirkendes Ereignis eingetreten ist. Die Vorschrift klammere aber die Erteilung von Bescheinigungen ausdrücklich als rückwirkendes Ereignis aus. Die von E vorgelegten Abmeldebescheinigungen stellen solche Bescheinigungen dar.

Kommunalabgabenrecht:

Zur Auswirkung von Baubeschränkungen auf die Aufwandsverteilung OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.11.2009, Az.: 6 A 10866/09

Das Grundstück des Eigentümers E weist eine Grundfläche von 909 m² auf. Die Grundfläche der zulässigen baulichen Anlagen ist jedoch auf 154 m² beschränkt. Die kommunalen Wasserwerke W erließen einen Grundlagenbescheid zur Beseitigung von Niederschlagswasser. Berechnungsgrundlage war die Gesamtgrundstücksfläche von 909 m². E meinte, bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes hätte die eingeschränkte bauliche Nutzbarkeit beachtet werden müssen.

Das Oberverwaltungsgericht gab E Recht. Der Bescheid sei rechtswidrig. Maßstab bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser sei nach der hier einschlägigen „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ die Abflussfläche. Die einschlägigen Vorschriften knüpfen zur rechnerischen Ermittlung der Abflussfläche u. a. an die Grundflächenzahl an. Die Grundflächenzahl gibt die baurechtlich zulässige Grundfläche an. Aus dem Grund sei hier das Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks zu berücksichtigen.

**Wohnungseigentümergeinschaft:
Gesamtschuldnerische Haftung trotz § 10 Abs. 8 WEG bei Kommunalabgaben
VG Gera, Beschluss vom 23.03.2010, Az.: 2 E 121/10 Ge**

Der Antragsteller ist Miteigentümer eines mit einer Eigentumswohnanlage bebauten Grundstücks. An der Wohnungseigentümergeinschaft ist er zu ca. 85/1000 beteiligt. Die übrigen Eigentumsanteile stehen einer GmbH zu. Der Wasser- und Abwasserzweckverband A setzte in einem Bescheid Abwassergebühren für das Grundstück fest. Adressat des Bescheids war der Antragsteller. Seiner Ansicht nach haften er nicht in voller Höhe für die Abwassergebühren der Wohnungseigentümergeinschaft. Der neue § 10 Abs. 8 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sehe eine Inanspruchnahme nur nach dem Verhältnis des Miteigentumsanteils vor. A ging hingegen von einer gesamtschuldnerischen Haftung aus. Die Änderungen des WEG als Bun-

desrecht würden sich nicht auf das Kommunalabgabenrecht der Länder auswirken.

Das Verwaltungsgericht entschied, dass für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren bei entsprechender satzungsrechtlicher Grundlage die einzelnen Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft als Gesamtschuldner herangezogen werden können. § 10 Abs. 8 WEG stehe dem nicht entgegen, da die Norm lediglich die Haftung aus dem Grundeigentum regelt. Kommunale Abgaben stellen aber Grundbesitzabgaben dar. Rechtsgrundlage der Gebühr sei § 12 ThürKAG sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Darin gelten Miteigentümer als Gesamtschuldner.

**Abwassergebühren:
Frischwassermaßstab: keine Nachberechnung von Frischwasser aus Vorjahren
VG Gießen, Beschluss vom 29.09.2009, Az.: 8 L 1510/09.GI**

Die Stadt S verlangte vom Grundstückseigentümer G Abwassergebühren. Die Entwässerungssatzung sah für die Festsetzung von Kanalbenutzungsgebühren als Bemessungsgrundlage den so genannten Frischwassermaßstab vor. Nachdem für die Vorjahre zunächst der Verbrauch an Frischwasser geschätzt wurde, erfuhr S nach Austausch des Wasserzählers später den konkreten Zählerstand. Da die Schätzung niedriger als der tatsächliche Verbrauch war, rechnete S die nicht erfassten Frischwassermengen der Vorjahre dem Frischwasserverbrauch des laufenden und jetzt gegenüber G abzurechnenden Jahres

hinzu. Gegen diesen Gebührenbescheid beehrte G einstweiligen Rechtsschutz.

Das Verwaltungsgericht gab G Recht. Die Nachberechnung nach dem tatsächlich verbrauchten Frischwasser in den Vorjahren sei unzulässig. Sehe eine Entwässerungssatzung für die Erhebung von Abwassergebühren als Bemessungsgrundlage den Frischwassermaßstab vor, dürfe für die Gebührenberechnung in den Vorjahren nicht erfasste, aber verbrauchte Frischwassermengen dem Frischwasserverbrauch des laufenden Jahres nicht hinzugerechnet werden.

Kostenrecht:

Gebührenpflichtige Überwachung der Einleitstelle mit wasserrechtlicher Erlaubnis VG Meiningen, Urteil vom 25.11.2009, Az.: 2 K 164/07 Me

Das Staatliche Umweltamt Suhl erhob für die Überprüfung von Einleitungen in Fließgewässer gegenüber dem klagenden Zweckverband Z Gebühren. Z hielt den Kostenbescheid für rechtswidrig. Seiner Ansicht nach hätten die durchgeführten Kontrollen gemäß § 12 Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) gebührenfrei erfolgen müssen, da der Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe zu decken sei. Das Staatliche Umweltamt berief sich auf §§ 84 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG), wonach derjenige, der zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht Anlass gebe, zur Kos-

tenerstattung verpflichtet sei. Der Anlass bestünde in der wasserrechtlichen Erlaubnis des Z, häusliches Wasser aus der Kläranlage in die Werra abzuleiten.

Das Verwaltungsgericht hielt die Klage des Z für unbegründet. § 12 ThürAbwAG müsse eng ausgelegt werden. Er erfasse keine allgemeinen wasserrechtlichen Überwachungsaufgaben, sondern nur abwasserabgabenbezogenen Verwaltungsaufwand. Vorliegend handele es sich aber um eine allgemeine jährlich durchzuführende Abwasseruntersuchung, die gebührenpflichtig sei.

Abwasserabgabe:

Ermäßigter Abgabesatz: Einleiter beweispflichtig für Einhaltung der Anforderungen OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.01.2010, Az.: 9 A 3055/08

Der Betreiber einer Kläranlage B durfte geklärtes Abwasser in das nahe liegende Gewässer einleiten. Wegen hoher Zuflüsse aus der Kanalisation kam es zu Abschlügen von ungeklärtem Schmutzwasser, das als Mischwasser in das Gewässer floss. Das Landesumweltamt L setzte per Bescheid eine ungekürzte Abwasserabgabe fest. B meinte, der Abgabesatz hätte nach § 9 Abs. 5 AbwAG reduziert werden müssen, da er die zur Einleitung von Abwasser festgesetzten Überwachungswerte trotz der Abschlüge eingehalten habe. Demgegenüber war L der Ansicht, eine Reduzierung scheide schon deshalb aus, weil infolge des Abschlags von Schmutzwasser in ein

Gewässer keine regelgerechte Reinigung des Abwassers stattgefunden habe.

Das Oberverwaltungsgericht erachtete den Bescheid für rechtmäßig. Es könne im Nachhinein nicht mehr positiv festgestellt werden, ob die maßgeblichen Werte für das gesamte Abwasser eingehalten worden seien. Es sei nur das Abwasser nach dem Austritt aus der Kläranlage überwacht worden, nicht hingegen das bei hohen Zuflüssen aus der Kanalisation über die Abschlüge direkt in das Gewässer eingeleitete Mischwasser. Diese Unaufgeklärtheit gehe zu Lasten des Einleiters, also des B, da er sich auf § 9 Abs. 5 AbwAG, also auf die Einhaltung der in der Abwasserverordnung enthaltenen Anforderungen berufe.

**Abwasserbeitrag:
Zur Beitragspflicht bei Gebäuden ohne Anschlussbedarf
VG Halle, Urteil vom 19.02.2010, Az.: 4 A 435/08**

Der Grundstückseigentümer G wird von dem Abwasserzweckverband A zu einem Abwasserbeitrag herangezogen. Das Grundstück verfügt über keinen Anschlußschacht zur Schmutzwasserverschließungsanlage. Auf dem Grundstück befindet sich ein mehrgeschossiges Gebäude. A legte bei der Ermittlung der Beitragshöhe den Geschossfaktor von 1,6 für zwei Vollgeschosse zugrunde. Seiner Ansicht nach bestehe für das Gebäude ein Anschlussbedarf. Selbst wenn es sich um ein Gebäude ohne Anschlussbedarf handeln sollte, sei die Heranziehung des Grundstücks mit dem Faktor 1,6 für zwei Vollgeschosse sachgerecht, da die zweigeschossige Bebauung in der näheren Umgebung vorherrschend sei.

bleiben, ob ein Anschlussbedarf bestehe. Denn selbst wenn ein solcher hier durch das Gebäude nicht ausgelöst werde, sei die Beitragshöhe richtig. Grundstücke mit Gebäuden ohne Anschlussbedarf bleiben nach § 6c Abs. 3 KAG LSA nicht beitragsfrei. Vielmehr sei das Grundstück dann – fiktiv – als unbebaut zu behandeln mit der Folge, dass es für die Zahl der anzusetzenden Vollgeschosse auf die Umstände ankomme, die für unbebaute Grundstücke maßgeblich seien. Der Vollgeschossfaktor bei unbebauten Grundstücken richte sich nach der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Wie von A dargestellt, herrsche eine zweigeschossige Bebauung vor. Der Vollgeschossfaktor von 1,6 durfte daher herangezogen werden.

Das Verwaltungsgericht erachtete den Bescheid für rechtmäßig. Es könne offen

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 6 TDG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon 0341/ 46 23 50
Telefax 0341/ 46 23 525
E-Mail info@kanzlei-schenderlein.de
Internet <http://www.kanzlei-schenderlein.de>

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

- BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
- RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- BRAGO Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
- BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
- FAO Fachanwaltsordnung
- Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Ust.-IdNr.: DE 227724334

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.